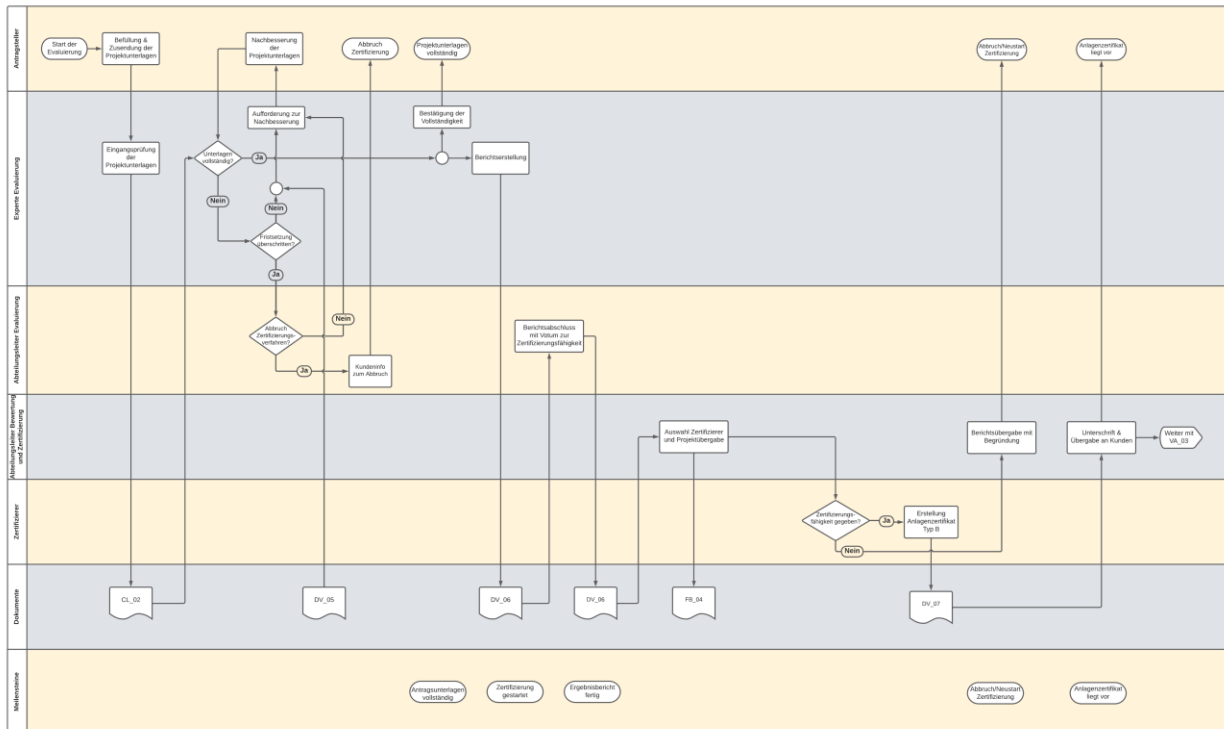


1 Prozessablaufplan



2 Evaluierung

2.1 Eingangsprüfung der Projektunterlagen

Der dem entsprechend der *Zertifizierungsordnung – Teil 1 (VA_01)* dem Projekt zugeordnete Experte der Abteilung Evaluierung prüft vor Beginn der eigentlichen Evaluierung, ob auf Basis der vom Kunden eingereichten Unterlagen sämtliche Datenpunkte für die Erstellung des Evaluierungsberichtes vorliegen. Das Ergebnis der Vorprüfung wird mit der *Checkliste zur Eingangsprüfung der Projektunterlagen (CL_02)* hinsichtlich der Vollständigkeit der Datenpunkte dokumentiert und eine begründete Entscheidung zur Aufnahme der Evaluierung darin schriftlich formuliert. Diese wird dem Kunden ebenfalls mitgeteilt und im Falle fehlender Daten eine angemessene Frist für die Nachreichung eingeräumt. Sollte diese Frist vom Kunden nicht gewahrt werden, wird dieser per *Mahnschreiben (DV_05)* über eine weitere Fristverlängerung sowie den drohenden Abbruch des Zertifizierungsverfahrens bei nochmaliger Überschreitung informiert. Sollte dieser Fall eintreten, entscheidet der Abteilungsleiter Evaluierung über die weitere Verfahrensweise.

2.2 Evaluierung und Berichterstellung

Sofern die Eingangsprüfung der Projektunterlagen im Ergebnis die Aufnahme der Evaluierung ermöglicht, wird die Bewertung der elektrischen Eigenschaften entsprechend des nach DIN VDE-AR-N 4110: 2018-11, Abschnitts 11.4.24 geforderten Bewertungsumfangs durch den projektbetreuenden Experten Evaluierung erbracht. Im Einzelnen sind dabei folgende Punkte zu prüfen:

- Einspeiseleistung
- Unsymmetrien
- Quasistationärer Betrieb (Bewertungspunkt: Klemmen der Erzeugungseinheiten)
- Polrad- und Netzpendelungen
- Nachweis der Inselbetriebes und der Teilnetzbetriebsfähigkeit
- Nachweis der Schwarzstartfähigkeit
- Statische Spannungshaltung / Blindleistungsbereitstellung (Bewertungspunkt: Klemmen der Erzeugungseinheiten)
- Dynamische Netzstützung
- Wirkleistungsabgabe
- Netzsicherheitsmanagement
- Wirkleistungseinspeisung in Abhängigkeit der Netzfrequenz
- Kurzschlussstrombeitrag
- Schutzkonzept und Schutzeinstellungen
- Zuschaltbedingungen
- Eigenbedarfs- und Hilfsenergieversorgung
- Umsetzung der Anforderungen aus dem Netzbetreiberfragenbogen E.9
- Vorhandensein von Komponentenzertifikaten für Zusatzkomponenten

Die Ergebnisse der Evaluierung werden abschließend in einem standardisierten *Ergebnisbericht zur Erstellung eines Anlagenzertifikates B (DV_06)* dokumentiert und nach Sichtung durch den Abteilungsleiter Evaluierung mit einem entsprechenden Votum zur Zertifizierungsfähigkeit an den Abteilungsleiter Bewertung und Zertifizierung übergeben.

3 Bewertung

3.1 Konformitätsbewertung und Zertifikaterstellung

Der Abteilungsleiter Bewertung und Zertifizierung übergibt das Projekt an einen Zertifizierer seiner Abteilung zur Prüfung auf Zertifizierungswürdigkeit. Somit kann eine Personenidentität zwischen Berichtsverfasser und Zertifikatsersteller ausgeschlossen werden. Zuvor erfolgt durch den Abteilungsleiter eine Überprüfung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des auszuwählenden

Zertifizierers. Demnach ist sicherzustellen und mit dem *Fragebogen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit/Unparteilichkeit des Zertifizierers (FB_04)* zu dokumentieren, dass der Zertifizierer:

- Keine Beteiligung an der zu zertifizierenden Anlage aufweist (sowohl eigentumsrechtlich als auch planerisch/prozessual)
- Keine laufenden Geschäftsbeziehungen zum Auftraggeber unterhält
- Mit einem zeitlichen Abstand von mindestens einem Jahr vor Vertragsschluss keine Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber unterhalten hat

Nach erfolgreicher Überprüfung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit werden sämtliche Projektunterlagen an den Zertifizierer übergeben, womit dieser die vollumfängliche Verantwortung für die weitere Projektbearbeitung übernimmt. Die Projektzuweisung zum Zertifizierer ist in der Projektdatenbank zu dokumentieren.

Der Zertifizierer bewertet die Daten- und Ergebnislage auf Basis der vollständig eingereichten Kundenunterlagen und des vorliegenden Ergebnisberichts hinsichtlich der Konformität der Erzeugungsanlage zu den Anforderungen des in der Zertifikatsurkunde festgelegten Geltungsbereichs und bestätigt dies mit seiner Unterschrift. Die Zertifikatsurkunde selbst wird anhand der Dokumentvorlage *Anlagenzertifikat B (DV_07)* erstellt und zusätzlich vom Abteilungsleiter Bewertung und Zertifizierung unterschrieben. Sie enthält u. a.

- Angaben über den Zertifikatsinhaber (Name u. Anschrift),
- Angaben zur Zertifizierungsstelle,
- den Geltungsbereich der erteilten Zertifizierung,
- eine genaue Beschreibung der zertifizierten Anlage sowie
- das Datum des Inkrafttretens.

Das Anlagenzertifikat samt mitgeltender Unterlagen geht abschließend in elektronischer Form an den Auftraggeber bzw. den Zertifikatsinhaber zur Weitergabe an den zuständigen Netzbetreiber.

3.2 Verfahrensweise bei Abweichungen bzw. Nichtkonformität

Durch den Zertifizierer festgestellte Nichtkonformitäten führen zu einer negativen Zertifizierungsentscheidung. Diese wird dem Auftraggeber durch den Abteilungsleiter Bewertung und Zertifizierung mit detaillierter Untersetzung dargestellt. Äußert der Auftraggeber Interesse an der Fortsetzung des Zertifizierungsprozesses, so informiert ihn der Abteilungsleiter Bewertung und Zertifizierung über die zu wiederholenden Evaluierungsschritte und den korrespondierenden Aufwand seitens ZfDE in Form eines separaten Nachtragsangebotes. Wird dieses vom Auftraggeber akzeptiert, so wird das Projekt an den betreuenden Experten der Evaluierung zur Verifizierung der Korrektur der Nichtkonformitäten übergeben, wonach sich der Standardprozess nach Abschnitt 2.2 und 3.1 wiederholt.

Auch bei positiver Zertifizierungsentscheidung ist die ZfDE berechtigt, das Zertifikat bei fehlender Anzahlung durch den Auftraggeber zurückzuhalten.

4 Zertifikatsinhaber und Nutzungsrechte

Sofern vom Auftraggeber keine anderslautende Mitteilung vorliegt, wird grundsätzlich der im *Fragebogen zur Angebotserstellung für Anlagenzertifizierung und Konformitätserklärung (FB_01)* genannte Antragsteller als Inhaber des Zertifikates hinterlegt. Wechselt der Zertifikatsinhaber innerhalb der Laufzeit setzt der bisherige Zertifikatsinhaber die ZfDE hierüber unverzüglich in Kenntnis.

Die Berechtigung zur Nutzung des Zertifikates durch den Auftraggeber beschränkt sich auf den im Zertifikat genannten Geltungsbereich und die dort genannte Erzeugungsanlage. Das Zertifikat darf nur im eindeutigen Zusammenhang mit dem gültigen Geltungsbereich verwendet werden.

5 Überwachung und Gültigkeit des Zertifikates

5.1 Reguläre Gültigkeit

Das Anlagenzertifikat B besitzt zunächst eine Gültigkeit von bis zu sechs Monaten nach Inbetriebsetzung der letzten laut Bericht zum Anlagenzertifikat neu zu zertifizierenden Erzeugungseinheit innerhalb der Erzeugungsanlage. Die Gültigkeit erlischt ab dem Ausstellungsdatum der Konformitätserklärung, jedoch spätestens zwölf Monate nach Inbetriebsetzung der ersten laut Bericht zum Anlagenzertifikat neu zu zertifizierenden Erzeugungseinheit innerhalb der Erzeugungsanlage. In Abstimmung mit der ZfDE und dem Netzbetreiber ist eine Verlängerung der Gültigkeit möglich.

5.2 Überwachung

Die ZfDE führt eine ereignisorientierte Überwachung laufender Zertifikate durch. Treten dabei Sachverhalte auf, die eine Aufrechterhaltung des laufenden Zertifikates in Frage stellen, wird der Zertifikatsinhaber um eine Stellungnahme gebeten. Vorsorglich ist dieser auch verantwortlich für die schriftliche und zeitnahe Anzeige relevanter Änderungen am Anlagenaufbau bei der ZfDE. Dies sind insbesondere:

- Modifikationen im primärtechnischen Anlagenaufbau (Erzeugungseinheit, Trafo, Leitungen, Schaltanlagen etc.)
- Modifikationen im sekundärtechnischen Anlagenaufbau (Steuer- Regel-, Schutz- und Kommunikationseinrichtungen inkl. Verbindungen)

- Änderungen im vorgelagerten Anschlussnetz mit Einfluss auf die elektrischen Eigenschaften der Erzeugungsanlage und damit auf die Gültigkeit des Zertifikates, sofern diese dem Auftraggeber bekannt werden
- Verlust der Gültigkeit von Einheiten- und Komponentenzertifikaten innerhalb der Erzeugungsanlage

Der Umfang und die Auswirkungen der Modifikationen werden durch den Auftraggeber nachvollziehbar dargestellt und gemeinsam mit dem betreuenden Zertifizierer das weitere Vorgehen nach Abschnitt 5.3 abgestimmt.

5.3 Änderungen zum Zertifikat

Sollten es während der Überwachung zu Änderungen am bereits zertifizierten Planungsstand kommen, prüft der betreuende Zertifizierer auf Grundlage der Stellungnahme bzw. des Nachtrags des Auftraggebers in einem ersten Schritt, ob der Charakter einer geringfügigen Änderung gegeben ist und somit auf eine Revision oder einen Entzug des Zertifikats verzichtet werden kann. Stattdessen sind folgende Ergänzungen zum Bestandszertifikat denkbar:

1. Stellungnahme zur weiterführenden Erläuterung des Zertifizierers zu einzelnen Abschnitten bzw. technischen Sachverhalten, ohne diese inhaltlich zu verändern, insbesondere als Reaktion auf Anfragen des Netzbetreibers zum ausgestellten Anlagenzertifikat.
2. Korrekturausweis zur Korrektur fehlerhaft dargestellter Inhalte ohne unmittelbare Auswirkung auf die Konformitätsbewertung, z. B. falsche Abgangsbezeichnungen bzw. andere nicht-technische Sachverhalte.
3. Gültigkeitsbestätigung des bestehenden Anlagenzertifikats, z. B. bei Änderungen einschlägiger gesetzlicher Vorschriften, Normen und Richtlinien; Änderungen netzbetreiberspezifischer Anforderungen oder Änderungen/Erweiterungen an und von Einheiten und Komponenten der Erzeugungsanlage

Bestehen demgegenüber mit der angezeigten Änderung grundlegende Abweichungen vom ursprünglichen Anlagenaufbau, ist ein erneutes Durchlaufen des Zertifizierungsprozesses zur Ausstellung eines revidierten Anlagenzertifikats erforderlich. In jedem Falle informiert der betreuende Zertifizierer den Auftraggeber unverzüglich über das Ergebnis seiner Beurteilung bzw. die daraus abgeleiteten Maßnahmen.

5.4 Entzug der Gültigkeit

Folgende Fälle ziehen zwangsläufig einen außerordentlichen Entzug der Zertifikatsgültigkeit nach sich, worüber der betreuende Zertifizierer den Auftraggeber innerhalb von vier Wochen schriftlich informiert:

- Überschreitung der im Zertifikat genannten Gültigkeitsdauer ohne vorherige Verlängerung
- Nichtannahme des Angebots der ZfDE zur Revidierung bzw. Gültigkeitsbestätigung auf Grund von Änderungen innerhalb der Angebotsgültigkeit
- Überschreitung der Frist von sechs Monaten für die Revidierung bzw. Gültigkeitsbestätigung bei Änderungen durch von der ZfDE nicht zu verantwortenden Umständen
- Überschreitung der Frist von vier Monaten zur Beseitigung der Ursachen für eine Aussetzung der Gültigkeit
- Nachweislicher Missbrauch oder irreführende Verwendung des Zertifikates durch den Auftraggeber

Die Wiederaufnahme des Zertifizierungsprozesses zu einem ungültigen Zertifikat zieht ein erneutes Durchlaufen des gesamten Zertifizierungsprozesses mit entsprechenden Kosten und neuem Vertrag nach sich.

5.5 Aussetzung der Gültigkeit

In folgenden Fällen obliegt der ZfDE das Recht zur Aussetzung der Zertifikatsgültigkeit:

- Nachweislicher Verzug bei der Zahlung fälliger Vergütungen an die ZfDE trotz zweimaliger Mahnung
- Nachweislich grobe Pflichtverletzung durch den Auftraggeber

Die Aussetzung der Gültigkeit ist auf vier Monaten begrenzt. Voraussetzung hierfür ist eine vorhergehende Information des Auftraggebers durch den betreuenden Zertifizierer über diejenigen Maßnahmen, welche erforderlich sind, um die Aussetzung zu beenden und den Zertifizierungsstatus wiederherzustellen sowie alle weiteren vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen.

Ist der Grund für die Aussetzung innerhalb der vorgegebenen Frist vom Auftraggeber nicht beseitigt, zieht dies den Entzug der Zertifikatsgültigkeit nach sich. Vor Wieder-Inkrafttreten der Gültigkeit stellt die ZfDE sicher, dass alle Gegebenheiten zur weiteren Gültigkeit nachvollziehbar vorhanden sind.

Wird die Zertifizierung auf Wunsch des Kunden beendet, ausgesetzt oder zurückgezogen, so wird der Kunde umgehend zur Rückgabe des Zertifikats in Schriftform aufgefordert. Der Status des relevanten Zertifikats ist in der Projektdatenbank entsprechend einzutragen. Die vorgenannten Absätze gelten sinngemäß.

5.6 Verlängerung der Gültigkeit

Die Gültigkeit von Anlagezertifikaten kann grundsätzlich von der ZfDE im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber um bis zu zwölf Monate verlängert werden, z. B. bei verzögerter Konformitätserklärung. Voraussetzung hierfür ist ein fristgerechter (vor Ablauf der ursprünglichen Gültigkeit) und substantiiert begründeter Antrag des Auftraggebers. Auf dieser Grundlage ermittelt der betreuende Zertifizierer bei positiver Beurteilung den erforderlichen Verlängerungszeitraum und stellt dem Auftraggeber kostenpflichtig eine entsprechende Zertifikatsverlängerung aus.

6 Mitgeltende Dokumente

VA_01	Zertifizierungsordnung – Teil 1: Beantragung und Einleitung des Zertifizierungsverfahrens
CL_02	Checkliste zur Eingangsprüfung der Projektunterlagen
FB_01	Fragebogen zur Angebotserstellung für Anlagenzertifizierung und Konformitätserklärung
FB_04	Fragebogen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit/Unparteilichkeit des Zertifizierers
DV_05	Dokumentvorlage zum Mahnschreiben bei nicht fristgerechter Bereitstellung der Projektunterlagen
DV_06	Dokumentvorlage zum Ergebnisbericht zur Erstellung eines Anlagenzertifikat B
DV_07	Dokumentvorlage zum Anlagenzertifikat B